

JOSEF PRÖLL  
Bundesminister

XXII. GP.-NR

1997 /AB

2004 -09- 07

lebensministerium.at

zu 1979 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0036-I 3/2004

Parlament  
1017 Wien

Wien, am - 6. Sep. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen  
und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1979/J, betreffend Vollziehung  
Düngemittelgesetz 2003

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1979/J, betreffend Vollziehung Düngemittelgesetz 2003, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 570 Betriebe (Bereich Wien: 340 Betriebe; Bereich Linz: 240 Betriebe) kontrolliert:

| Wien | Niederösterreich | Steiermark | Burgenland |
|------|------------------|------------|------------|
| 9    | 236              | 67         | 28         |

| Oberösterreich | Salzburg | Tirol | Vorarlberg | Kärnten |
|----------------|----------|-------|------------|---------|
| 148            | 41       | 25    | 5          | 21      |

Zu Frage 2:

| Wien                  | Anzahl der Betriebe 9   | Probenanzahl insgesamt 22  |
|-----------------------|-------------------------|----------------------------|
| Erzeuger              | 3                       | 13                         |
| Landesproduktenhandel | 1                       | 4                          |
| Märkte                | 5                       | 5                          |
| Raiffeisenlagerhäuser | 0                       | 0                          |
| Niederösterreich      | Anzahl der Betriebe 236 | Probenanzahl insgesamt 324 |



|                       |                         |                            |
|-----------------------|-------------------------|----------------------------|
| Erzeuger              | 32                      | 58                         |
| Landesproduktenhandel | 72                      | 88                         |
| Märkte                | 24                      | 44                         |
| Raiffeisenlagerhäuser | 108                     | 134                        |
| Steiermark            | Anzahl der Betriebe 67  | Probenanzahl insgesamt 110 |
| Erzeuger              | 12                      | 22                         |
| Landesproduktenhandel | 24                      | 34                         |
| Märkte                | 3                       | 8                          |
| Raiffeisenlagerhäuser | 28                      | 46                         |
| Burgenland            | Anzahl der Betriebe 28  | Probenanzahl insgesamt 35  |
| Erzeuger              | 2                       | 2                          |
| Landesproduktenhandel | 14                      | 16                         |
| Märkte                | 0                       | 0                          |
| Raiffeisenlagerhäuser | 12                      | 17                         |
| Oberösterreich        | Anzahl der Betriebe 148 | Probenanzahl insgesamt 269 |
| Erzeuger              | 0                       | 0                          |
| Landesproduktenhandel | 52                      | 102                        |
| Märkte                | 23                      | 38                         |
| Raiffeisenlagerhäuser | 73                      | 129                        |
| Salzburg              | Anzahl der Betriebe 41  | Probenanzahl insgesamt 68  |
| Erzeuger              | 0                       | 0                          |
| Landesproduktenhandel | 17                      | 33                         |
| Märkte                | 9                       | 10                         |
| Raiffeisenlagerhäuser | 15                      | 25                         |
| Tirol                 | Anzahl der Betriebe 25  | Probenanzahl insgesamt 47  |
| Erzeuger              | 0                       | 0                          |
| Landesproduktenhandel | 13                      | 23                         |
| Märkte                | 5                       | 9                          |
| Raiffeisenlagerhäuser | 7                       | 15                         |
| Vorarlberg            | Anzahl der Betriebe 5   | Probenanzahl insgesamt 7   |
| Erzeuger              | 0                       | 0                          |
| Landesproduktenhandel | 3                       | 4                          |
| Märkte                | 0                       | 0                          |
| Raiffeisenlagerhäuser | 2                       | 3                          |
| Kärnten               | Anzahl der Betriebe 21  | Probenanzahl insgesamt 23  |
| Erzeuger              | 0                       | 0                          |
| Landesproduktenhandel | 5                       | 5                          |
| Märkte                | 7                       | 10                         |
| Raiffeisenlagerhäuser | 9                       | 8                          |
| Gesamt                | 580                     | 905                        |

Zu Frage 3:

Kontrollen und Probenahmen nach dem Düngemittelgesetz 1994 sind nur möglich, wenn diese Produkte in Verkehr gebracht werden; für eine Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben besteht nach dem Düngemittelgesetz 1994 (DMG) keine Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Zu den Fragen 4 und 5:

|             | Staatliche Düngemittelkontrolle | Private Probenuntersuchung |
|-------------|---------------------------------|----------------------------|
| Wien: 816   | 491                             | 325                        |
| Linzer: 489 | 414                             | 75                         |

Zu Frage 6:

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| Landwirtschaft Wien | € 44.059,00 |
| Landwirtschaft Linz | € 7.199,70  |

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) keine Strafen verhängt, sondern im Falle von Übertretungen Anzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet bzw. bei geringfügigen Übertretungen gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 2 DMG Beanstandungen ausgesprochen. Als weitere „Sanktion“ kann auch die Beschlagnahme angesehen werden.

|          | Anzeigen | Kennzeichnungs-<br>beanstandungen | Grenz-/Richtwert-<br>beanstandung | Biotest-<br>beanstandungen | Beschlag-<br>nahmen |
|----------|----------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|---------------------|
| Wien     | 6        | 1                                 | 0                                 | 0                          | 0                   |
| NÖ       | 49       | 16                                | 19                                | 2                          | 0                   |
| Stmk     | 23       | 11                                | 2                                 | 3                          | 0                   |
| Bgld     | 5        | 3                                 | 1                                 | 0                          | 0                   |
| OO       | 19       | 3                                 | 34                                | 0                          | 15                  |
| Salzburg | 5        | 7                                 | 15                                | 0                          | 3                   |
| Tirol    | 2        | 3                                 | 7                                 | 0                          | 3                   |

|            |     |    |    |   |    |
|------------|-----|----|----|---|----|
| Vorarlberg | 1   | 0  | 0  | 0 | 0  |
| Kärnten    | 3   | 2  | 3  | 0 | 2  |
| GESAMT     | 113 | 46 | 81 | 5 | 23 |

Zu Frage 8:

Eine Angabe kann darüber nicht erfolgen, da keine Informationen über die Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren an das BAES ergehen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Informationen über den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren werden nicht lückenlos an das BAES weitergeleitet, sodass eine diesbezügliche Angabe nicht erfolgen kann.

Zu den Fragen 11 und 12:

Es erfolgt keine Information an das BAES über den Ausgang der Verfahren bei einem UVS oder dem VwGH.

Zu den Fragen 13 und 14:

Dem BMLFUW liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Kontrollergebnisse der Jahre 2001 - 2002 wurden in den Jahresberichten der AGES veröffentlicht und liegen in der Bibliothek der AGES auf.

Zu den Fragen 20 und 21:

Die angesprochenen Bundesanstalten sind in das BAES und der AGES aufgegangen. In den Bereichen Landwirtschaft waren zum Zeitpunkt 31.12.2003 269 Personen beschäftigt. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht dem Fachbereich Land-

wirtschaft zugerechnet. Der Fachbereich Landwirtschaft greift in der Erfüllung seiner Aufgaben auf die neu geschaffenen Kompetenzzentren zu, die ihre hochwertigen Leistungen sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Bereiche Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Humanmedizin erbringen.

Die Planstellen der Beamten der ausgegliederten Rechtsträger sind im Annex/Teil 1 des Stellenplanes enthalten und werden mit Freiwerden (Pensionierung, Austritt etc) automatisch eingezogen. Es steht der Gesellschaft frei, Personal einzustellen.

Zu Frage 22:

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2003 in den landwirtschaftlichen Bereichen der AGES € 11,4 Mio.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Aufgabe der AGES ist der bestmögliche Schutz von Mensch, Tier und Pflanze unter optimalen Einsatz der aus Steuereinnahmen stammenden Bundesmittel. Durch das Gründen der AGES, das Setzen von Schwerpunkten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ist es möglich, Synergieeffekte auch auf personellem Sektor zu nutzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personen werden nachbesetzt. Wo erforderlich, werden die Ressourcen über den bei der Ausgliederung vorhandenen Stand hinaus ausgebaut.

Zu Frage 26:

Die Kosten pro bearbeiteter Probe lagen zwischen € 40,-- und € 55,--.

Zu Frage 27:

Bei Herstellern und Händlern von Düngemitteln, welche als Ausgangsmaterial tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthalten, wurden die Betriebskontrollen ausgeweitet. Ansonsten erscheint der derzeitige Umfang als ausreichend.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben ist.

Zu Frage 31:

Für den Bereich Düngemittelkontrolle OST und WEST war jeweils eine Vollzeitkraft als Aufsichtsorgan tätig.

Zu Frage 32:

Es wurden im Jahre 2003 905 amtliche Düngemittelproben gezogen, das sind 0,113 Proben/1000 Einwohner. Vergleichbare Daten auf internationaler Ebene liegen dem BMLFUW nicht vor.

Zu Frage 33:

Für das Jahr 2004 sind laut Kontrollplan 950 amtliche Düngemittelproben, das sind 0,118 Proben/1000 Einwohner, vorgesehen.

Zu Frage 34:

Der Kontrollplan sieht eine quartalsmäßige Planung der Bemusterung nach verschiedenen Probenkategorien, wie landwirtschaftliche Produkte, Hobby- und Gartenbereich und Kultursubstrate, vor.

Zu den Fragen 35 und 36:

Eine diesbezügliche Novellierung ist nicht erforderlich.

Zu den Fragen 37 und 38:

Die Verkehrskontrolle des BAES wird nach der Einfuhr der Produkte durchgeführt. Die Zolldienststellen kontrollieren die Deklaration und fordern in speziellen Fällen Unterstützung an bzw. teilen Verdachtsmomente mit. Diese Kontrollmitteilungen führen im Einzelfall zu Probenahmen im Handel.

Zu den Fragen 39 und 40:

Es gab in diesem Zeitraum keine Verfügungen oder Weisungen (Erlässe) bezüglich Kontrollen im angesprochenen Bereich.

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen werden auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt. Diese erfolgen unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität. Einnahmenseitige Maßnahmen wurden durch Tarifanpassungen in Richtung tatsächlicher Kosten gesetzt.

Zu Frage 43:

Derzeit sind alle EU-Rechtsnormen im Bereich der Düngemittelkontrolle umgesetzt.

Zu den Fragen 44 und 45:

Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“.

Durch die Entscheidung der Kommission 366/2002 wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage für die österreichische Ausnahmebestimmung zur Begrenzung von Cadmium-

Gehalten in Düngemitteln geschaffen, die Österreich die Beibehaltung der nationalen Rechtslage bis 31. Dezember 2005 ermöglicht.

Betreffend eine EU-weite Regelung von Cadmium in P-Düngemitteln wird von der Kommission die Einführung eines Grenzwertes von 60 mg Cd/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> vorgeschlagen. Dieser Absenkung des österreichischen Cadmium-Grenzwertes von derzeit 75 mg Cd/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> könnte zugestimmt werden, obwohl damit eine Verteuerung dieses Betriebsmittels nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Grenzwert von 60 mg Cd/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> würde jedenfalls in hohem Maße zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, der Gesundheit von Menschen und Haustieren und des Naturhaushaltes beitragen.

Zu Frage 46:

Die EG-rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich sind an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die normierten Straftatbestände sind klar und die Strafdrohungen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Derzeit wird keine Novelle des DMG vorbereitet.

Zu Frage 49:

In Zusammenhang mit der Kontroll- und Überwachungstätigkeit hat die Abteilung Düngemittelüberwachung und Mikroskopie im Jahre 2003 im Rahmen der Internationalen Arbeitsgruppe Sektion Futtermittelmikroskopie einen Ringversuch veranstaltet, bei dem organische Düngemittel und Kultursubstrate auf tierische Bestandteile bzw. Ballaststoffe untersucht wurden.

Zu Frage 50:

Im Zuge der Einrichtung des BAES wurde die Zuständigkeit für die Vollziehung des Düngemittelrechtes mit 01.01.2004 auf den Standort Wien (Abteilung Düngemittelüberwachung und Mikroskopie) konzentriert. Die Untersuchung der Kontrollproben erfolgt weiter am Standort



Linz und Wien. Gleichzeitig wurden die mit Außendienst verbundenen Aufgaben der Vollziehung dieser Rechtsmaterie, insbesondere die Verkehrs- und Betriebskontrolle, in das Zentrum Versuchswesen am Standort Linz verlagert.

Zu Frage 51:

Die finanzielle Ausstattung wird derzeit im Rahmen der im Gesundheits- und Ernährungssicherungsgesetz §12 (6) vorgesehenen Evaluierung der Basiszuwendung geprüft.

Zu den Fragen 52 und 53:

Nein.

Zu Frage 54:

Das BAES mit seinen Betriebsstätten Wien und Linz.

Zu Frage 55:

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind in der AGES 10 Mitarbeiter zuständig.

Zu den Fragen 56 und 57:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitern. Die Namen der MitarbeiterInnen können der Homepage der AGES entnommen werden ([www.ages.at](http://www.ages.at)).

Zu Frage 58:

Alle.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.

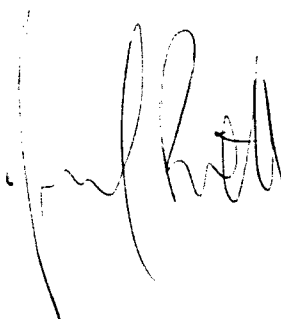
Zu Frage 61:

Der wichtigste Rechtsakt im Bereich Düngemittel ist die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel (ABl. 304/1)

Zu den Fragen 62 und 64:

Bis jetzt fanden keine EU-Inspektionsbesuche zur Kontrolle der Vollziehung der EG Düngemittelverordnung statt. Es sind auch keine Inspektionsbesuche geplant.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Hofmann', written in a cursive style.